



# Satzung Windelflitzer e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Windelflitzer e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Leonberg.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leonberg am 11.10.2006 unter der Nr. VRN861 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Kindertagesstätte zur Betreuung von Babys und Kleinkindern. Die Betreuung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal, welches vom Verein angestellt wird.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) zur Förderung der Bildung und Erziehung von Kleinkindern bis zum dritten Lebensjahr. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung oder Zuwendung aus Mitteln des Vereins an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## § 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften:
  - a. Durch eine ordentliche Mitgliedschaft haben Eltern die Möglichkeit ihre Kinder in der Kindertagesstätte betreuen zu lassen.

- b. Mit einer Fördermitgliedschaft wird der Verein durch eine jährliche Zuwendung finanzieller Art unterstützt.
  - c. Personen, die sich besonders um die Förderung der Kinder, der Pflege und Instandhaltung der Einrichtung oder andere Aufgaben wahrnehmen, die der Förderung des Vereins dienen, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
3. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und protokolliert.
  4. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
  5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Eine anteilige Erstattung des bereits gezahlten jährlichen Mitgliedbeitrages erfolgt nicht.
  6. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
  7. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung nach §6(2) oder andere Briefe des Vereins können auch per Emailversand erfolgen, sofern das Mitglied diesem Kommunikationsweg auf dem Mitgliedsantrag bei Aufnahme ausdrücklich zustimmt. Einladungsfrist gilt unverändert. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Versendungsdatum. Das Einladungsschreiben oder andere Briefe gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Emailadresse gerichtet ist.
4. Eine nachträgliche Änderung des Kommunikationsweges ist jederzeit möglich. Der Änderungswunsch erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (6) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens sieben Stimmen der Zustimmung notwendig.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach eingereicherter Beschwerde über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
7. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
  - a. Gebührenbefreiungen;
  - b. Aufgaben des Vereins;
  - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
  - d. Beteiligung an Gesellschaften;
  - e. Aufnahme von Darlehen ab Euro 1.000,00;
  - f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - g. Mitgliedsbeiträge;
  - h. Öffnungszeiten der Kindertagesstätte;
  - i. Höhe der Betreuungskosten;
  - j. Satzungsänderungen;
  - k. Auflösung des Vereins.
9. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und ein erweitertes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins und sind jeweils allein vertretungsberechtigt und im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Dabei ist zu beachten, dass Vorstandssitzungen jährlich mindestens einmal stattfinden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter verfügen.
7. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
9. Die Vorstandsmitglieder sind von der Haftung bei leichter Fahrlässigkeit befreit und haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

## **§ 9 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 10 Vereinsfinanzierung**

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a. Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Kinderbetreuung;
  - b. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
  - c. Mitgliederbeiträge;

- d. Spenden;
  - e. Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
  3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leonberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.